

# **Kurzstellungnahme des ZVI Bayern e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern**

## **A) Zusammenfassung:**

Der Entwurf wird der hohen Qualifikation der Diplom-Ingenieure (FH) **nicht** gerecht. Obwohl Art. 27, Abs. 1, Nr. 3 BayBG „für die 3. Qualifikationsebene **lediglich die Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulreife**“ voraussetzt, werden Diplom-Ingenieure (FH) – trotz bereits abgeschlossener akademischer Ausbildung – dieser Ebene zugeordnet und dabei mit **Studienanfängern/Anwärtern** an Beamtenfachhochschulen **gleichgestellt**.

Die 3. Qualifizierungsebene ist der „Maßanzug“ für die verwaltungsinterne Ausbildung an den Beamtenfachhochschulen. Auf dieser Ebene findet eine spezielle Ausbildung an einer nicht in die internationale Hochschullandschaft integrierten Art von Schule statt, die am ehesten mit einer Berufsakademie vergleichbar ist. Während der Ausbildung ist man Anwärter, kein Student. Die Lehrer sind keine Professoren. Diese Ausbildung ist **sehr attraktiv**, wegen:

- ihrer Kürze (**3 Jahre**),
- der vom jeweiligen Dienstherrn übernommenen Ausbildungskosten (ohne Beihilfe und ohne Reisekosten) in Höhe von **18.480 – 25.200 €/Anwärter** (vgl. FMS v. 17.06.2006, AZ. 22- P 1330 – 27957/06) sowie
- der während der Ausbildung gewährten Anwärterbezüge in Höhe von rd. **33.900 €/Anwär-ter**.

Die Eckdaten von Diplom-Ingenieuren (FH) unterscheiden sich hiervon grundlegend:

- mindestens **4,5-jähriges** Studium (9 Semester mit Diplomarbeit) sowie Ableistung eines **zusätzlichen 15-monatigen** Vorbereitungsdienstes beim Eintritt in den öffentlichen Dienst,
- Ausbildungskosten in Höhe von **40.000 – 60.000 €** müssen selbst bzw von den Eltern getragen werden sowie
- kein Einkommen während des Studiums (evtl. gewährte BAföG-Leistungen müssen zum weit überwiegenden Teil zurückgezahlt werden (→ Schulden in Höhe von oftmals **10.000 €** und mehr beim Start ins Berufsleben!).

## **B) Bewertung:**

- **Der öffentlich Dienst in Bayern ist derzeit für Diplom-Ingenieure (FH) kein attraktiver Arbeitgeber, weil das mitgebrachte Studium nicht honoriert wird!**
- **Eine Gleichbehandlung von Studienanfängern und Diplom-Ingenieuren (FH) verstößt gegen das Leistungsprinzip und den Grundsatz der Gleichbehandlung!**

## **C) Kernforderungen:**

1. Diplom-Ingenieure (FH) dürfen während des Vorbereitungsdienstes nicht mit Studienanfängern an Beamtenfachhochschulen (mit Fachhochschulreife, fachgebundener

Hochschulreife oder allgemeiner Hochschulreife) gleichgestellt werden. Sie müssen wegen des tertiären Bildungsabschlusses der 4. Qualifikationsebene zugeordnet werden.

2. Die akademische Vorbildung ist durch eine andere Dienstbezeichnung (z.B. Referendar), deutlich höhere Bezüge bereits während des Vorbereitungsdienstes und Anerkennung als ruhegehaltsfähige Zeit zu würdigen.
3. Das Eingangssamt für Diplom-Ingenieure (FH) ist auf A12 anzuheben (vgl. LT-Beschlüsse vom 03.03.1993: LT-Drs. 12/10334 und 12/10335).
4. Die langen Ausbildungszeiten von Diplom-Ingenieuren (FH) müssen wie bei Beamten mit Zweiter oder Großer Staatsprüfung dahingehend berücksichtigt werden, dass eine modulare Qualifizierung allenfalls ab einer Beförderung in ein Amt ab A16 erforderlich ist.
5. Berücksichtigung eines ruhegehaltsfähigen Ausgleichs der finanziellen und zeitlichen Nachteile, die **bereits verbeamteten** Diplom-Ingenieuren (FH) gegenüber den an Beamtenfachhochschulen ausgebildeten Beamten dadurch entstehen, dass sie eine langwierigere und kostspieligere Ausbildung nachweisen mussten (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1969, ZBR S. 349).